



SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT  
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE  
 CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss  
 Décision  
 Decisione

0850

8. Mai 1991

DEPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES

**Botschaft über die Verlängerung der Produktionsphase der europäischen Trägerrakete ARIANE**

3003 Bern, 16. April 1991

Aufgrund des Antrages des EDA vom 16.4.1991

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

**b e s c h l o s s e n :**

Botschaft und Entwurf zum Bundesbeschluss über die Verlängerung der Produktionsphase der europäischen Trägerrakete ARIANE werden gutgeheissen.

1. In der Botschaft unterbreiten wir Ihnen die Botschaft und den Entwurf eines Bundesbeschlusses über die Zustimmung der Schweiz zur revidierten Erklärung europäischer Regierungen vom 4. Oktober 1990 über die Verlängerung der Produktionsphase der europäischen Trägerrakete ARIANE.

1. Mit dem vor bald 20 Jahren von den europäischen Staaten im Rahmen der ESA getroffenen Entscheid den gemeinsamen Bau einer eigenen Trägerrakete für wissenschaftliche und kommerzielle Satelliten, öffnete sich unter dem Namen ARIANE der Weg zu einem Erfolg europäischen Unternehmertums, wie er sich damals nicht hatte voraussehen lassen. Dass dem bemerkenswerten technischen Gelingen der europäischen Trägerrakete heute auch der kommerzielle Erfolg beschieden ist, muss auch auf die kluge, flexible und weitraumindustrielle Europas abgestufte Überleitung der Produktionsphase in die kommerzielle Produktion zurückgeführt werden. Der internationale Markt für Satellitenstarts ist heute mehr denn je durch scharfe Konkurrenz aus den USA, der UdSSR, China und bald

Für getreuen Auszug,  
 der Protokollführer:

**Veröffentlichung:**

Bundesblatt

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
X		EDA	10	-
	X	EDI	5	-
	X	EJPD	5	-
	X	EMD	5	-
	X	EFD	7	-
	X	EVD	5	-
	X	EVED	5	-
	X	BK	5	-
		EFK		
		Fin.Del.		





EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT  
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES

DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

o.146.341

3003 Bern, 16. April 1991

Ausgeteilt

An den Bundesrat

**Botschaft über die Verlängerung der Produktionsphase der europäischen Trägerrakete ARIANE**

---

1. In der Beilage unterbreiten wir Ihnen die Botschaft und den Entwurf eines Bundesbeschlusses über die Zustimmung der Schweiz zur revidierten Erklärung europäischer Regierungen vom 4. Oktober 1990 über die Verlängerung der Produktionsphase der europäischen Trägerrakete ARIANE.
2. Mit dem vor bald 20 Jahren von den europäischen Staaten im Rahmen der ESA getroffenen Entscheid des gemeinsamen Baus einer eigenen Trägerrakete für wissenschaftliche und kommerzielle Satelliten, öffnete sich unter dem Namen ARIANE der Weg zu einem Erfolg europäischen Unternehmertums, wie er sich damals nicht hatte voraussehen lassen. Dass dem bemerkenswerten technischen Gelingen der europäischen Trägerrakete heute auch der kommerzielle Erfolg beschieden ist, muss auch auf die kluge, flexibel auf die Weltraumindustrie Europas abgestützte Ueberleitung der Entwicklungsphase in die kommerzielle Produktionsphase zurückgeführt werden. Der internationale Markt für kommerzielle Satellitenstartdienste ist heute mehr denn je geprägt durch scharfe Konkurrenz aus den USA, der UdSSR, China und bald auch Japan. Bei der in der vorliegenden Botschaft präsentierten Verlängerung der ARIANE-Produktionsphase ist in der Ueberarbeitung des Vertragswerkes auch diesem Aspekt gebührend Rechnung getragen worden.
3. Die Zustimmung der Schweiz zur ursprünglichen Erklärung vom 14. Januar 1980, über die Produktionsphase der ARIANE-Trägerrakete ist vom Parlament mit Bundesbeschluss vom 7. Oktober 1982 genehmigt worden. Die Geltungsdauer dieser Erklärung ist Ende des Jahres 1989 abgelaufen. In internationalen Verhandlungen zwischen der Europäischen Weltraumorganisation ESA und der Aktiengesellschaft ARIANESPACE über die Verlängerung der Geltungsdauer sowie über eine Reihe von Aenderungen des Vertragstextes ist eine revidierte Erklärung ausgehandelt worden, welche bis ins Jahr 2000 Geltung haben soll. Dieser revidierte Text muss nun



von allen Mitgliedstaaten der ESA genehmigt werden und tritt in Kraft, sobald zwei Drittel der Teilnehmer an der Erklärung von 1980 dem ESA-Generaldirektor ihre Zustimmung notifiziert haben werden.

4. Die Idee, den Bereich "Weltraumtransport" zwischen der ESA und der privatrechtlichen Firma "ARIANESPACE" aufzuteilen, hat sich in den vergangenen Jahren vorzüglich bewährt: Einerseits hat die ESA in ihren Raumfahrt-Forschungs- und Entwicklungsprogrammen mit dem Projekt ARIANE 1 sowie später mit den Projekten der leistungsfähigeren Versionen ARIANE 2, 3 und 4 ein zuverlässiges, attraktives und speziellen Aufgaben adaptierbares Trägersystem entwickelt und finanziert. Die nächste, nochmals weit leistungsfähigere Version, ARIANE 5, wird ab 1996 zum Einsatz kommen.

Andererseits ist im Jahre 1980 für die kommerzielle Vermarktung der Trägerrakete die Firma ARIANESPACE, in der privatwirtschaftlichen Struktur einer Aktiengesellschaft, gegründet worden. Sie organisiert die Serienproduktion der Träger, tritt auf dem Weltmarkt als konkurrenzfähiger Anbieter für die ARIANE-Starts auf und führt die eigentlichen Starts im für geostationäre Satelliten besonders vorteilhaft äquatornah gelegenen Startzentrum von Kourou in Französisch Guayana durch. Die Firma deckt heute weltweit über 50 % der kommerziellen Satellitenstartdienste ab und hat seit 1984 in eigener Verantwortung 32 erfolgreiche ARIANE-Starts durchgeführt und dabei insgesamt 59 erdumkreisende Satelliten sowie die Kometensonde GIOTTO in die gewünschten Umlaufbahnen gebracht.

In 3 missglückten Starts sind allerdings auch fünf Satelliten verloren gegangen. Der Auftragsbestand der Firma beträgt gegenwärtig 34 Satellitenstarts, im Wert von 3,8 Milliarden Franken. Der von drei schweizerischen Industriefirmen und einer Grossbank gezeichnete Aktienanteil an ARIANESPACE beträgt 2,6 %.

Diese überaus erfolgreiche Kompetenzaufteilung für Satellitenstarts zwischen ESA und ARIANESPACE hat die ESA-Mitgliedstaaten dazu erwogen, das Konzept beizubehalten, jedenfalls in seinen Grundzügen, und nur eine Reihe von Änderungen, die sich in den über 10 Betriebsjahren aufgedrängt hatten, vorzunehmen. Der neue, nun Ihnen zum Beschluss vorgelegte Text kommt diesen Bedürfnissen nach.

5. Die Verhandlungen zur Ausarbeitung der revidierten Erklärung standen unter schweizerischer Leitung und begannen anfangs 1989. Die Standpunkte der einzelnen Mitgliedstaaten, insbesondere jene der 3 grossen Beitragszahler Deutschland, Frankreich und Italien, lagen anfänglich



recht weit auseinander, näherten sich aber im Laufe der 15 Monate dauernden Verhandlungen an. Einigkeit über Wortlaut des geänderten Textes der Erklärung wurde im April 1990 erreicht.

6. Im "Besonderen Teil" der Botschaft an die Bundesversammlung werden die wichtigsten neuen Bestimmungen bzw. Änderungen der Erklärung von 1980 zusammengefasst und kommentiert. Wir verzichten somit darauf, im vorliegenden Antrag im Detail darauf einzugehen.
7. Schon die Erklärung von 1980 hatte weder finanzielle noch personelle Auswirkungen für die Schweiz. Auch die revidierte Erklärung auferlegt den Mitgliedstaaten weder finanzielle noch personelle Konsequenzen.
8. Der Legislaturplanung wird insofern Rechnung getragen, als diese Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung im Einklang steht mit unserer Politik der aktiven Mitwirkung an der wissenschaftlichen und technologischen Zusammenarbeit in Europa. Die Vorlage wird indessen nicht als spezielle Aufgabe in der Legislaturplanung aufgeführt (blosse Erstreckung der Geltungsdauer eines völkerrechtlichen Vertragsinstruments, keine finanziellen Konsequenzen für die Schweiz).
9. Hinsichtlich der Verfassungsmässigkeit ist die revidierte Erklärung als Staatsvertrag zu behandeln. Die Verfassungsgrundlage dazu bildet Artikel 8 der BV. Da die revidierte Erklärung nur bis ins Jahr 2000 gilt, keinen Beitritt zu einer internationalen Organisation bewirkt und auch keine multilaterale Rechtsvereinheitlichung herbeiführt, untersteht der Bundesbeschluss nicht dem Staatsvertragsreferendum.
10. Im Vorverfahren wurden folgende Aemter konsultiert:
  - Gruppe Wissenschaft und Forschung, EDI
  - Bundesamt für Bildung und Wissenschaft, EDI
  - Bundesamt für Justiz, EJPD
  - Gruppe für Rüstungsdienste, EMD
  - Eidg. Flugzeugwerk, Emmen, EMD
  - Eidg. Finanzverwaltung, EFD
  - Bundesamt für Aussenwirtschaft, EVD

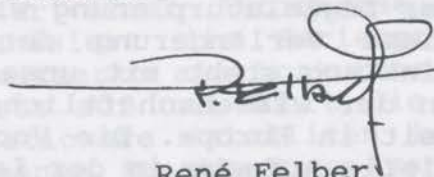
Sie sind mit dem Botschaftstext einverstanden.

11. Aufgrund dieser Ausführungen beehren wir uns, Ihnen zu

**b e a n t r a g e n:**

Der in der Beilage unterbreitete Text einer Botschaft samt Bundesbeschlusssentwurf über die Zustimmung der Schweiz zur Verlängerung der Geltungsdauer sowie zu gewissen Aenderungen der Erklärung europäischer Regierungen über die Produktionsphase der ARIANE-Trägerrakete wird genehmigt.

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT FUER  
AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN



René Felber

Beilage:

Botschaft an die Bundesversammlung,  
samt Bundesbeschlusssentwurf und Text  
der revidierten Erklärung.

Zum Mitbericht an:

- EDI
- EJPD
- EMD
- EFD
- EVD
- EVED

Protokollauszug an:

- BK (4 Exemplare) zum Vollzug
- EDA (10 Exemplare) zum Vollzug
- EDI (3 Exemplare) z.K.
- EJPD (3 Exemplare) z.K.
- EMD (4 Exemplare) z.K.
- EFD (7 Exemplare) z.K.
- EVD (7 Exemplare) z.K.
- EVED (5 Exemplare) z.K.
- EFK (2 Exemplare) z.K.
- Fin. Delegation (2 Exemplare) z.K.



## SCHLUSSELEMENT DER SITZUNG DER REGIERUNGSKOMITEE

## BETRIEFEND DIE ERNEUERUNG DER ERKLÄRUNG ÜBER DIE PRODUKTIONSPHASE

**Botschaft über die Verlängerung der Produktionsphase der europäischen Trägerrakete ARIANE**

Aufgrund des Antrages des EDA vom 16.4.1991

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

**b e s c h l o s s e n:**

Botschaft und Entwurf zum Bundesbeschluss über die Verlängerung der Produktionsphase der europäischen Trägerrakete ARIANE werden gutgeheissen.

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

**Veröffentlichung:**

Bundesblatt

SCHLUSSDOKUMENT DER SITZUNG DER REGIERUNGSVERTRETER  
BETREFFEND DIE ERNEUERUNG DER ERKLÄRUNG ÜBER DIE PRODUKTIONSPHASE  
DER ARIANE-TRÄGER

(angenommen am 4. Oktober 1990)

Die Vertreter der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, des Königreichs Belgien, des Königreichs Dänemark, des Königreichs Spanien, der Französischen Republik, Irlands, der Italienischen Republik, des Königreichs der Niederlande, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, des Königreichs Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die Vertragsparteien der am 14. Januar 1980 zum Beitritt aufgelegten Erklärung europäischer Regierungen über die Produktionsphase der Ariane-Träger (im folgenden als "Erklärung" bezeichnet) sind, sowie

die Vertreter der Regierungen der Republik Österreich und des Königreichs Norwegen, die auf Einladung der vorgenannten Vertreter Interesse daran bekundet haben, Vertragsparteien der Erklärung zu werden,

Mitgliedstaaten der Europäischen Weltraumorganisation (im folgenden als "Organisation" bezeichnet),

- I. BEKRÄFTIGEN ihren Willen, die Kontinuität der Regelung sicherzustellen, die bereits 1980 für die Produktion, die Vermarktung und den Start der Ariane-Träger auf der Grundlage der aus den Entwicklungsprogrammen der Organisation stammenden Fertigungsunterlagen getroffen wurde, sowie ihre Unterstützung für die Fortsetzung der Produktion und Vermarktung der Ariane-Träger durch die Gesellschaft Arianespace;
- II. NEHMEN den Abschluß ihrer am 27. Januar 1989 begonnenen Arbeiten zur Prüfung der Erneuerung der Erklärung gemäß deren Kapitel IV Absatz 4.3.b ZUR KENNTNIS und begrüßen die einvernehmliche Erstellung der erneuerten Erklärung in der beigefügten geänderten Form, durch die die angestrebte Kontinuität der Regelung sichergestellt werden kann;
- III. FORDERN die Regierungen der Mitgliedstaaten der Organisation, die Vertragsparteien der Erklärung sind, AUF, dem Generaldirektor der Organisation sobald wie möglich die Annahme der erneuerten Erklärung schriftlich zu notifizieren;

SCHLUSSEKONTENT DER SITZUNG DER REGIERUNGSGESAMTSCHAFT

BEZÜGLICH DER ERNEUERUNG DER ERKLÄRUNG ÜBER DIE PRODUKTIONSPHASE

IV. FORDERN die Regierung der Republik Österreich und die Regierung des Königreichs Norwegen AUF, dem Generaldirektor der Organisation ihren Beitritt zu der erneuerten Erklärung binnen drei Monaten, nachdem sie gemäß Absatz IV.2 der erneuerten Erklärung wirksam geworden ist, zu notifizieren;

V. FORDERN den Rat der Organisation AUF, den Generaldirektor der Organisation zu ermächtigen, die Aufgaben des Verwahrers der erneuerten Erklärung sowie die in Absatz IV.2 dieser Erklärung beschriebenen Aufgaben wahrzunehmen.

Die Vertreter der Regierungen der Republik Österreich und des Königreichs Norwegen, die auf Einladung der vorgenannten Vertreter Interesse daran haben, an der Erklärung teilzunehmen, sind, sowie

Mitglieder der Europäischen Weltgesundheitsorganisation (im folgenden als "Organisation" bezeichnet).

BEZÜGLICH IHRER WILLEN, die Kontinuität der Regelung sicherzustellen, die bereits 1980 für die Produktion, die Vermarktung und den Export der Ariane-Typen auf der Grundlage der aus den Entwicklungsprogrammen der Organisation stammenden Vertragsunterlagen getroffen wurde, sowie ihre Unterstützung für die Fortsetzung der Produktion und Vermarktung der Ariane-Typen durch die Gesellschaft ArianeSpace;

III. NEHMEN den Abschluss ihrer am 27. Januar 1989 begonnenen Arbeiten zur Prüfung der Erneuerung der Erklärung gemäß dem Kapitel IV Absatz 4.2.3. ZUR KEHRSEITE und betonen die einschneidende Bedeutung der erneuerten Erklärung in der befristeten Übergangsform, durch die die angestrebte Kontinuität der Regelung sicherzustellen werden kann;

III. FORDERN die Regierungen der Mitgliedsstaaten der Organisation, die Vertragsparteien der Erklärung sind, AUF, den Generaldirektor der Organisation sobald wie möglich die Annahme der erneuerten Erklärung schriftlich zu notifizieren;



## Bundesbeschluss

Über die Zustimmung der Schweiz zur revidierten Erklärung  
europäischer Regierungen über die Produktionsphase der  
ARIANE-Träger

---

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 8 der Bundesverfassung,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom            Mai 1991  
beschliesst:

### Art. 1

1) Die Revision vom 4. Oktober 1990 der Erklärung europäischer Regierungen  
vom 14. Januar 1980 über die Produktionsphase der ARIANE-Träger wird genehmigt.

2) Der Bundesrat wird ermächtigt, der Europäischen Weltraumorganisation  
ESA seine Zustimmung zur revidierten Erklärung zu notifizieren.

### Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

Der Bundespräsident: Cottli

Der Bundeskanzler: Buser